

Investmentvertrag – Nachrangdarlehen (Low & Solid)

Zwischen der Firma

Firma

Straße

PLZ Ort

(nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt)

vertreten durch [●●●●]

und der

jeweils in dem Investment-Angebot benannten Person

(nachfolgend „**Funder**“ genannt)

(nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „die **Parteien**“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- A. Gegenstand des Unternehmens ist [●●●●]. Das Unternehmen wurde am [●●●●] gegründet und ist unter [●●●●] in das Handelsregister des Amtsgerichts [●●●●] eingetragen. Das Gesellschaftskapital/Stammkapital des Unternehmens beträgt [●●●●]. Geschäftsführer des Unternehmens ist/sind [●●●●] [und [●●●●]].
- B. Zur Stärkung seiner Finanzierungsmittel hat sich das Unternehmen dazu entschieden, im Rahmen einer Crowdfunding Kampagne auf www.fundernation.eu (nachfolgend „**FunderNation-Website**“) qualifiziert nachrangige Darlehen aufzunehmen.
- C. Die FunderNation-Website eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, ihr Geschäftsmodell vorzustellen und Feedback zu diesem Geschäftsmodell von anderen Teilnehmern der FunderNation-Website einzuholen. Zudem eröffnet die FunderNation-Website Investoren (nachfolgend „**FunderNation-Mitglied**“ oder „**Funder**“) die Möglichkeit, am wirtschaftlichen Erfolg von drei verschiedenen Kategorien von Unternehmen ("Start-Up-Unternehmen", "im Wachstum befindliche Unternehmen" und "etablierte Unternehmen") über die Gewährung von (partiarischen) Nachrangdarlehen (nachfolgend auch

"Investment") zu partizipieren. Die jeweilige Ausgestaltung der (partiarischen) Darlehen hängt davon ab, in welche Kategorie von Unternehmen investiert wird. Bei der [●●●●] handelt es sich um ein etabliertes Unternehmen.

Die FunderNation-Website ist eine von der FunderNation GmbH, Talstraße 27E, 64614 Bensheim-Auerbach (nachfolgend „FunderNation“) betriebene Online-Plattform, auf der Informationen des Unternehmens veröffentlicht werden. Innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums haben Funder die Möglichkeit, in das Unternehmen zu investieren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer sog. Kampagne mit den vorgenannten Möglichkeiten vorgestellt (nachfolgend "Kampagne") und hat einen individuell festgelegten Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Funder im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (nachfolgend "**Funding Schwelle**") sowie einen individuell festgelegten Höchstbetrag (nachfolgend "**Funding Limit**"). Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorgestellten Investitionsmöglichkeit ist, dass im Rahmen der jeweiligen Kampagne die Funding Schwelle erreicht wird.

- D. Im Rahmen des Crowdinvestings über die FunderNation-Website gewähren die Funder dem Unternehmen nachrangige Darlehen. Bei den Darlehen handelt es sich um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Funder an dem Unternehmen. Den Fundern steht vielmehr ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie ein Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Investmentvertrages zu. Als nachrangige Gläubiger treten die Ansprüche der Funder (insb. Zins- und Rückzahlung) gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens zurück. Zudem ist der Funder verpflichtet, seine nachrangigen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung des Unternehmens führen würde.
- E. Der Investmentvertrag zwischen Funder und Unternehmen ist in zweifacher Hinsicht bedingt. Zum einen ist der Investmentvertrag aufschiebend bedingt auf den Eingang des Darlehensbetrages beim Unternehmen. Zum anderen ist der Investmentvertrag auflösend bedingt für den Fall, dass die Kampagne des Unternehmens auf der FunderNation-Website nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1 Vertragsschluss

- 1.1 Durch das Ausfüllen des Investmentformulars auf der FunderNation-Website und das Anklicken des Buttons „Jetzt mit Pflicht zur Zahlung investieren“ am Ende des Investmentformulars gibt der Funder ein Angebot für eine Investition in das Unternehmen in der von ihm darin individuell festgelegten Höhe ("**Darlehensbetrag**") in Form eines nachrangigen Darlehens ("**Nachrangdarlehen**") ab ("**Investment-Angebot**").
- 1.2 Nach Erhalt des Investment-Angebots schickt FunderNation dem Funder eine E-Mail, die den Eingang des Investment-Angebots bei FunderNation bestätigt ("**Angebotsbestätigung**") und das Angebot des Funders über ein Nachrangdarlehen ("**Investmentvertrag**") für das Unternehmen annimmt ("**Investment-Bestätigung**"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2 Darlehensgewährung

Der Funder gewährt dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen in Höhe des von ihm in dem Investment-Angebot individuell festgelegten Darlehensbetrages.

3 Bedingungen

- 3.1 Dieser Investmentvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Zahlungseingang des Darlehensbetrages (nachfolgend "**aufschiebende Bedingung**"). Mit Zahlungseingang wird der Vertrag automatisch wirksam.

- 3.2 Dieser Investmentvertrag ist zudem auflösend bedingt auf den Fall, dass die konkrete Kampagne nicht erfolgreich ist (nachfolgend "**auflösende Bedingung**"). Eine Kampagne ist erfolgreich, wenn innerhalb des für die Kampagne festgelegten Zeitrahmens zzgl. der 14-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller Investment-Angebote von Fundern die individuell festgelegte Funding-Schwelle der Kampagne erreicht. Nach Ablauf der für die Kampagne festgelegten Angebotsdauer (Zeitraum, in welchem Funder Investment-Angebote abgeben können) beginnt eine 14-tägige Abrechnungsphase. Nach Ablauf der 14-tägigen Abrechnungsphase teilt FunderNation dem Funder mit, ob die von ihm unterstützte Kampagne ihre Funding Schwelle erreicht hat und damit erfolgreich war. Wird die Funding Schwelle nicht erreicht, verliert dieser Investmentvertrag seine Wirksamkeit. Weder der Funder noch das Unternehmen oder ein Dritter können in diesem Fall aus diesem Investmentvertrag Rechte herleiten. Der Funder erhält bereits geleistete Zahlungen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen auf das vom Funder im Rahmen des Investments verwendete Bankkonto erstattet (Ziffer 5.2).

4 Zahlungsabwicklung

- 4.1 Das Unternehmen hat für die Abwicklung der Zahlungen aufgrund dieses Investmentvertrages bei der [●●●●] (nachfolgend "Bank") ein Konto errichtet („Crowdfunding-Konto“). Bis zum erfolgreichen Abschluss der Kampagne (Ziffer 3.2) bedarf das Unternehmen für Verfügungen über das Crowdfunding-Konto der Zustimmung von FunderNation. Gleiches gilt im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung (Ziffer 3.2) bis zur vollständigen Erstattung bereits geleisteter Zahlungen an die Funder.
- 4.2 Sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Investmentvertrages dürfen ausschließlich auf dieses Crowdfunding-Konto erfolgen.

5 Auszahlung

- 5.1 Der Darlehensbetrag (also der von dem Funder in seinem Investment-Angebot individuell festgelegte Betrag) ist unmittelbar nach Abschluss dieses Investmentvertrages (also dem Versand der Investment-Bestätigung durch FunderNation) zur Zahlung fällig. Der Funder zahlt den Darlehensbetrag auf das im Rahmen der Kampagne genannte Crowdfunding-Konto des Unternehmens bei der Bank.

- 5.2 Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung (Ziffer 3.2) ist das Unternehmen verpflichtet, dem Funder bereits geleistete Zahlungen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen auf das vom Funder im Rahmen des Investments verwendete Bankkonto zu erstatten. FunderNation wird dem entsprechend zustimmen.

6 Laufzeit und Tilgung

- 6.1 Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit von [●●●●] Monaten (Laufzeit). Das Nachrangdarlehen ist in gleichen Jahresraten zu [●●●●] % des ursprünglichen Darlehensbetrages jeweils am 31. Januar des Folgejahres laufend zu tilgen.
- 6.2 Am Ende der Laufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen sofort zur Zahlung an den Funder fällig.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für das Unternehmen insbesondere dann vor, wenn der Funder den mit der FunderNation Support UG abgeschlossenen Poolingvertrag (vgl. Ziffer 9) widerruft oder außerordentlich kündigt.
- 6.4 Abweichend hiervon hat das Unternehmen das Recht, das Nachrangdarlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Jede vorzeitige Rückzahlung, einschließlich der auf den zurückgezählten Betrag anfallenden Zinsen erfolgt ohne Vorfälligkeitsentschädigung, Aufgeld oder Vertragsstrafen.
- 6.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Funder fällig.

7 Verzinsung

- 7.1 Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung mit einem festen Zinssatz von [●●●●] % p.a. verzinst. Die Zinsen berechnen sich pro rata temporis auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und der tatsächlich verstrichenen Tage.

7.2 Die Zinsen werden nachträglich, quartalsweise jeweils am dritten Bankarbeitstag des auf das Quartalsende folgenden Monats zur Zahlung auf das vom Funder im Rahmen seiner Anmeldung auf der FunderNation-Website hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Funder unverzüglich FunderNation mitzuteilen.

7.3 Am Verlust des Unternehmens ist der Funder nicht beteiligt.

8 Zins- und Rückzahlungen / Steuern

8.1 Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Auszahlung der Verzinsung hinterlegt der Funder im Rahmen seines ersten Investments auf der FunderNation-Website eine auf seinen Namen lautende, deutsche Bankverbindung. Der Funder ist verpflichtet, diese Bankverbindung jederzeit aktuell zu halten. Darüber hinaus teilt der Funder FunderNation im Rahmen seines ersten Investments seine Steueridentifikationsnummer mit.

8.2 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird das Unternehmen bei der Auszahlung der Verzinsung die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer sowie etwaige Annexsteuern (insb. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen. Der Funder erhält hierüber eine Bescheinigung von dem Unternehmen.

9 Pooling

Der Funder ist verpflichtet, den in Anhang 9 enthaltenen Poolingvertrag mit der FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) abzuschließen.

10 Qualifizierter Rangrücktritt

10.1 Die Ansprüche des Funders aus diesem Darlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, treten gemäß § 39 Abs. 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurück. Der Funder verpflichtet sich, seine nachrangigen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) des Unternehmens führen würde.

Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Funder nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Die Ansprüche sind im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.

- 10.2 Die Ansprüche sämtlicher Nachrangdarlehensgeber sind gleichrangig.
- 10.3 Dieser qualifizierte Rangrücktritt gilt für den Fall der Liquidation des Unternehmens entsprechend.

11 Informationsrechte des Funders

- 11.1 Der Abschluss dieses Investmentvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Funders an dem Unternehmen. In Bezug auf das Unternehmen hat der Funder daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich.
- 11.2 Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Funder jeweils 31 Tage nach Ablauf eines Quartals Auskunft über die Zinsansprüche für das abgelaufene Quartal zu erteilen und die vom Unternehmen erstellten betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist das Unternehmen verpflichtet, dem Funder jährlich – jeweils zum 15. Mai – den Jahresabschluss bzw. die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen werden entweder elektronisch auf der FunderNation-Website oder per E-Mail an den Funder zur Verfügung gestellt. Diese Informationsrechte stehen dem Funder auch nach Beendigung dieses Investmentvertrages zu, soweit er diese Informationen zur Überprüfung seiner Zinsansprüche benötigt.

12 Kündigung

- 12.1 Das Nachrangdarlehen kann bis zum Ende der Laufzeit (Ziffer 6.1) nicht ordentlich gekündigt werden.

- 12.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Investmentvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Funder von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei.

13 Risiken

- 13.1 Investitionen in Unternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Investition in das Unternehmen stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhergesehen werden kann. Im Zusammenhang mit der Investition in das Unternehmen drohen dem Funder Risiken, die zu einem Totalverlust des gesamten Investments führen können. Der Funder sollte sein Investment nicht mit Fremdkapital finanzieren, da ansonsten trotz eines möglichen Totalverlustes Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen weiterbestehen können.
- 13.2 Der Funder sollte die Investition in das Unternehmen nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust des Investments in Kauf nehmen kann. Daher sollte ein Investment in ein Unternehmen nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Funders darstellen, da er ansonsten auch seine Liquidität für andere Investments oder seine Lebensführung gefährdet. Um die Risiken seiner Investments in Unternehmen zu streuen, empfiehlt es sich, dass der Funder sich nicht auf ein Investment in eine Kampagne konzentriert, sondern zur Diversifikation der Risiken ein Portfolio aus Anlagen und Investments aufbaut.
- 13.3 FunderNation stellt lediglich die FunderNation-Website als Plattform für die Präsentation der Kampagne des Unternehmens zur Verfügung, erbringt jedoch in keinsten Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung. FunderNation schließt mit dem Funder keine Verträge über Beratungs- oder Auskunftsleistungen ab. Insbesondere ist FunderNation nicht verpflichtet, den Funder über die weiteren Entwicklungen des Unternehmens zu informieren. Darüber hinaus ist FunderNation nicht verantwortlich für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Unternehmens aus diesem Investmentvertrag.

- 13.4 Die Entscheidung darüber, ob der Funder über die FunderNation-Website in ein Unternehmen investiert und in welches Unternehmen er investiert, obliegt allein dem Funder selbst. Der Funder sollte sich sowohl bei seiner Investitionsentscheidung als auch während der Laufzeit rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich beraten lassen.
- 13.5 Die Veräußerung eines im Rahmen einer Kampagne auf der FunderNation-Website vergebenen Nachrangdarlehens durch den Funder ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Nachrangdarlehen sind jedoch keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Eine Veräußerung dürfte daher in der Praxis schwierig oder sogar unmöglich sein, da für Nachrangdarlehen kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz existiert. Der Funder ist daher dem Risiko ausgesetzt, während der Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht frei über seine investierten Mittel verfügen zu können.

14 **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FunderNation GmbH, Talstraße 27E, 64625 Bensheim-Auerbach, +49 6251 8008376, E-Mail-Adresse fundernation@fundernation.eu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

15 **Schlussbestimmungen**

15.1 Abtretung von Rechten des Funders

Der Funder ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Investmentvertrag insgesamt an Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem mit

der FunderNation Support UG abgeschlossenen Poolingvertrag eintritt, (ii) ein Mitgliedskonto auf der FunderNation-Website eröffnet und (iii) sämtliche aus Sicht von FunderNation erforderlichen Angaben – insbesondere seine Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer – an FunderNation übermittelt. Das Unternehmen befreit den Funder insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Funder wird dem Unternehmen jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.

Sollte FunderNation zukünftig auf der FunderNation-Website eine Plattform zum Handel von über die FunderNation-Website vermittelte Nachrangdarlehen anbieten (nachfolgend "**Handelsplattform**") darf der Funder und seine Rechtsnachfolger ihre Ansprüche aus diesem Investmentvertrag nur unter Inanspruchnahme dieser Handelsplattform übertragen. Soweit in den Nutzungsbedingungen der Handelsplattform zugelassen, ist bei einer Übertragung über die Handelsplattform auch eine teilweise Übertragung möglich.

15.2 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Investmentvertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

15.3 Änderungen und Schriftform

Änderungen dieses Investmentvertrages bedürfen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 15.3.

Das Unternehmen ist in Abstimmung mit FunderNation zu Änderungen dieses Investmentvertrages berechtigt, die im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regulierung erforderlich und/oder – nach Ermessen des Unternehmens – sinnvoll sind.

15.4 Mitteilungen

Nach diesem Investmentvertrag notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die Parteien zu richten oder an diejenige Person oder Anschrift, die jeweils von einer Partei bestimmt wird, es sei denn, in diesem Investmentvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

15.5 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Investmentvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

15.6 Geltendes Recht

Dieser Investmentvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.7 Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Investmentvertrag oder seinen Anlagen sollen von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Frankfurt a.M..

15.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Investmentvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Investmentvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Investmentvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.